

L 8 AS 1825/08 ER-B

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung

8
1. Instanz
SG Ulm (BWB)
Aktenzeichen
S 9 AS 652/08 ER

Datum
04.04.2008
2. Instanz
LSG Baden-Württemberg
Aktenzeichen
L 8 AS 1825/08 ER-B

Datum
17.04.2008
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Ulm vom 4. April 2008 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller im Beschwerdeverfahren trägt die Antragsgegnerin.

Gründe:

Die gemäß den [§§ 172ff](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte, dh nicht nach [§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG](#) in der ab 01.04.2008 geltenden Fassung des Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 26.03.2008 ([BGBl I S. 444](#)) ausgeschlossene Beschwerde der Antragsgegnerin ist form- und fristgerecht eingelegt worden; die Beschwerde ist aber unbegründet.

Der Senat weist die Beschwerde aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung zurück und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der Gründe ab (vgl. [§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Auch das Vorbringen der Antragstellerin im Berufungsverfahren rechtfertigt keine anderen Entscheidung. Soweit die Antragsgegnerin geltend macht, die Leistungen an die Antragsteller wegen fehlender Mitwirkung der Mutter der Antragsteller nach [§ 60 SGB I](#) verweigern zu können, ist dem entgegen zu halten, dass eine Entscheidung nach [§ 66 Abs. 1 SGB I](#) nicht ergangen ist und nach dem derzeitigen Stand des Verfahrens auch nicht rechtmäßig ergehen könnte, da die Voraussetzungen des [§ 66 Abs. 3 SGB I](#) nicht erfüllt sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft
Aus
Login
BWB
Saved
2008-05-19